

Evangelisch-reformierte Landeskirche
des Kantons Zürich

Kirchenrat

Hirschengraben 50
Postfach
8024 Zürich
Tel. 044 258 91 11

kirchenratskanzlei@zh.ref.ch
www.zhref.ch

Kirchenrat

Protokollauszug

28. November 2018

KR 2018-501; 2018-36; 1.8.1
IDG-Status: öffentlich; WL

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Zürich: Kirchgemeindeordnung

1. Mit KRB Nr. 341 vom 1. November 2017 genehmigte der Kirchenrat den Vertrag betreffend Zusammenschluss der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden der Stadt Zürich und der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Oberengstringen zur evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Zürich unter Vorbehalt. Die Kirchensynode beschloss am 16. Januar 2018 den Zusammenschluss der stadtzürcherischen evangelischen-reformierten Kirchgemeinden – mit Ausnahme der Kirchgemeinden Zürich Hirzenbach und Zürich Witikon – und der Kirchgemeinde Oberengstringen zur Kirchgemeinde Zürich. Am 19. Juni 2018 erhoben die Kirchgemeinden Zürich Hirzenbach und Zürich Witikon Rekurs gegen die vom Kirchenrat beschlossene Auflösung des Stadtverbands. Dieser Rekurs wurde aufgrund einer Einigungsvereinbarung zwischen dem Verband der stadtzürcherischen evangelisch-reformierten Kirchgemeinden (Stadtverband) als Vertreter der neuen Kirchgemeinde Zürich und den beiden rekurrierenden Kirchgemeinden Ende September 2018 zurückgezogen. Diese Einigungsvereinbarung genehmigte der Kirchenrat mit Beschluss Nr. 2018-434 vom 31. Oktober 2018.

2. Bereits zuvor, am 12. Januar 2018, hatte der Stadtverband den Kirchenrat um die Vorprüfung des Entwurfs der Kirchgemeindeordnung der neuen Kirchgemeinde Zürich ersucht. Mit Beschluss Nr. 2018-79 vom 28. Februar 2018 nahm der Kirchenrat in Aussicht, die Kirchgemeindeordnung zu genehmigen, wobei er zahlreiche Vorbehalte anbrachte, Änderungsvorschläge machte und Hinweise gab. Die Zentralkirchenpflege des Stadtverbands verabschiedete die überarbeitete Kirchgemeindeordnung am 20. Juni 2018 zuhanden der Volksabstimmung. Diese fand am 25. November 2018 statt. Die reformierten Stimmberechtigten der Stadt Zürich (ausgenommen die Stimmberechtigten der Kirchgemeinden Zürich Hirzenbach und Zürich Witikon) und der Kirchgemeinde Oberengstringen genehmigten die Kirchgemeindeordnung (KGO) deutlich.

3. Weil der Zusammenschluss der Stadtverbandsgemeinden zur Kirchgemeinde Zürich auf den 1. Januar 2019 erfolgen soll, ersuchte der Stadtverband den Kirchenrat bereits vor dem Volksabstimmung vom 25. November 2018 mit Schreiben vom 9. November 2018 um die Genehmigung der Kirchgemeindeordnung.

4. Die im Rahmen der Vorprüfung ergangenen Änderungsvorschläge und Hinweise sowie weitere danach vom Rechtsdienst unterbreitete Vorschläge wurden zum grössten Teil berücksichtigt. Zu folgenden Bestimmungen der Kirchgemeindeordnung sind Vorbehalte anzubringen:

a. Gemäss Art. 3 Abs. 3 KGO bilden die Kirchenkreise Organisationseinheiten ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Die Zuweisung der Kirchgemeindemitglieder zu einer territorialen oder administrativen Organisationseinheit ist zulässig und aus verwaltungsökonomischen Gründen in der Kirchgemeinde

Zürich auch erforderlich. Die administrative Zuteilung zu einer Organisationseinheit begründet allerdings keine persönliche Verbundenheit im Sinn, wie dies Art. 5 Abs. 1–3 KGO zugrunde liegt. Dasselbe gilt z.B. auch für die Zugehörigkeit zu einem Stadt-, Schul-, Notariats- oder Betreuungskreis. Zudem ist laut Art. 5 Abs. 4 KGO jedes Kirchgemeindemitglied frei, die kirchlichen Dienste und Angebote aller Kirchenkreise zu nutzen, insbesondere auch in jedem Kirchenkreis an einer Kirchenkreisversammlung teilzunehmen. Abs. 1–3 von Art. 5 KGO sind daher mit Blick auf die Genehmigungsfähigkeit so auszulegen, dass diese Regelungen lediglich eine administrative und organisatorische Zuweisung der Kirchgemeindemitglieder zu einem Kirchenkreis beinhalten, z.B. um festzulegen, wo Kinder und Jugendliche im Regelfall den kirchlichen Unterricht zu besuchen haben oder welche Pfarrperson für eine Kasualie grundsätzlich zuständig ist.

b. Gemäss Art. 38 Abs. 1 KGO hat die Kirchenpflege ihren Beschluss zu begründen, wenn sie eine von einer Kirchenkreisversammlung vorgeschlagene Person nicht als Mitglied einer Kirchenkreiskommission wählt. Diese Begründungspflicht steht einerseits im Widerspruch zur Rechtsnatur einer Empfehlung, die für den Adressaten grundsätzlich unverbindlich ist. Andererseits ergibt sich auch ein Widerspruch zur rechtlichen Stellung der Kirchenkreisversammlungen, denen als freie Versammlungen im Sinn von Art. 158 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich vom 17. März 2009 (KO; LS 181.10) keine formellen Befugnisse zukommen und die lediglich unverbindliche Anregungen geben können. Die formell-rechtliche Begründungspflicht gemäss Art. 38 Abs. 1 KGO ist mit unverbindlichen Empfehlungen bzw. Anregungen nicht vereinbar, sondern hätte zur Folge, dass den Kirchenkreisversammlungen faktisch ein formelles Antragsrechts gegenüber der Kirchenpflege zukommen würde. Infolgedessen erweist sich Art. 38 Abs. 1 Satz 2 KGO als nicht genehmigungsfähig.

c. Im Übrigen gibt die neue Kirchgemeindeordnung unter Gesichtspunkten des übergeordneten Rechts zu keinen Bemerkungen Anlass.

5. Die Kirchgemeindeordnung Zürich muss am 1. Januar 2019 in Kraft treten können, damit die Kirchgemeinde Zürich als Körperschaft des öffentlichen Rechts ab diesem Datum Bestand haben und ihre Tätigkeit aufnehmen kann. Da sich die vorliegend zu genehmigende Kirchgemeindeordnung mit Ausnahme von Art. 38 Abs. 1 Satz 2 KGO als genehmigungs- und somit rechtmässig erweist, dieser Vorbehalt lediglich einen Nebenpunkt betrifft und im Übrigen die Vorbereitungsarbeiten für die Kirchgemeinde Zürich so weit fortgeschritten sind, dass eine Verzögerung des Zusammenschlusses eine grosse Rechtsunsicherheit und erhebliche organisatorische Schwierigkeiten nach sich ziehen würde, ist es geboten, einem Rekurs gegen den vorliegenden Beschluss die aufschiebende Wirkung zu entziehen. Um möglichst rasch Gewissheit zu erlangen, ob der vorliegende Beschluss in Rechtskraft erwachsen kann, ist die Rekursfrist auf 10 Tage zu verkürzen.

Der Kirchenrat beschliesst:

1. Die von den Stimmberechtigten der stadtzürcherischen evangelisch-reformierten Kirchgemeinden (ausgenommen die Kirchgemeinden Zürich Hirzenbach und Zürich Witikon) und der Kirchgemeinde Oberengstringen am 25. November 2018 angenommene Kirchgemeindeordnung Zürich wird im Sinn der Erwägungen und mit Ausnahme von Art. 38 Abs. 1 Satz 2 unter dem Vorbehalt genehmigt, dass das Ergebnis der Volksabstimmung vom 25. November 2018 in Rechtskraft erwächst.
2. Einem Rekurs gegen diesen Beschluss wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
3. Gegen diesen Beschluss kann binnen einer verkürzten Frist von 10 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, bei der Rekurskommission, c/o Prof. Dr. Tobias Jaag, Präsident, Bahnhofstrasse 3, Postfach 125, 8024 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift ist in dreifacher Ausfertigung für die Rekurskommission und die Vorinstanz einzureichen. Der Rekurs muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.
4. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Verband der stadtzürcherischen evangelisch-reformierten Kirchgemeinden (unter Beilage eines mit Genehmigungsvermerk versehenen Exemplars der Kirchgemeindeordnung)
 - Bezirkskirchenpflege Zürich, Doris Kradolfer, Präsidentin
 - Martin Röhl, Leiter Rechtsdienst
 - Barbara Mathis, Juristische Mitarbeiterin Rechtsdienst, zur weiteren Bearbeitung

Für richtigen Auszug

Handwritten signature of Arnold Schudel in black ink.

Arnold Schudel
Leiter Kanzlei